

## **6. Änderung der Betriebssatzung für den Kurbetrieb der Gemeinde Schwedeneck**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert d. Ges. v. 25.07.2025 (GVOBl. 2025, 121) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2017 (GVOBl. 2017, 558) zuletzt geändert d. LVO v. 24.06.2021 (GVOBl. 2021, 1284) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck vom 04.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

Der bisherige § 4 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

Hinter dem Wort „Stellvertretung“ wird der Zusatz „oder mehrere Stellvertretungen“ eingefügt.

Hinter dem Wort „wird“ wird der Zusatz „bzw. werden“ eingefügt.

### **Artikel 2**

In § 5 ist folgender neuer Abs. 5 einzufügen:

Die Werkleitung ist Sicherheitsbeauftragter für den Eigenbetrieb. Sie kann die Aufgabe einem ständig Beschäftigten übertragen. Wird die Aufgabe einem ständig Beschäftigten übertragen, ist er formell zum Sicherheitsbeauftragten zu ernennen.

### **Artikel 3**

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Swedeneck, den 05.12.2025

gez. Jonas  
Gemeinde Schwedeneck  
Der Bürgermeister